

Bebauungsplan „Burg Hülshoff“ Gemeinde Havixbeck

Übersicht über die Stellungnahmen und Abwägungsvorschläge – frühzeitige Beteiligung

Übersicht über die Stellungnahmen und Abwägungsvorschläge

Die Öffentliche Auslegung gem. §§ 3 (2) / 4 (2) BauGB wurde in der Zeit vom 01.03.2022 – 07.04.2022 durchgeführt.

Lf d. Nr.	Institution	Wörtlicher Inhalt der Anregung	Stellungnahme	Beschlussvorschlag
1	<p>LWL-Archäologie für Westfalen</p> <p>Schreiben vom 02.03.2022</p>	<p>in der Begründung zum Bebauungsplan werden unter Pkt. 6.2 Belange des Denkmalschutzes behandelt. Wir möchten Sie bitten, noch folgenden Zusatz mit aufzunehmen:</p> <p>Sollten im Bereich des Bebauungsplanes zukünftig (Bau-)Maßnahmen beabsichtigt sein, die mit Bodeneingriffen einhergehen, ist eine Einzelfallprüfung der Maßnahme hinsichtlich der Notwendigkeit einer archäologischen Dokumentationsmaßnahme (evtl. auch in deren Vorfeld) notwendig. Die LWL-Archäologie für Westfalen ist bei entsprechenden Vorhaben bereits im -Planungsstatus zu beteiligen. Für Rückfragen und weitergehende Absprachen in dieser Sache steht die LWL-Archäologie für Westfalen selbstverständlich zur Verfügung</p> <p>(Ansprechpartner: Herr Essling-Wintzer (Tel. 025_1/591-8937 bzw. 0151/18263568, Mail: wolfram.essling-wintzer@lwl.org).</p> <p>Grundsätzlich gilt: In jedem Fall ist für die Dokumentation der durch die Maßnahmen in ihrem Bestand gefährdeten Bodendenkmäler ein entsprechendes Zeitfenster einzuräumen.</p> <p>Gemäß § 29 DSchG NRW sind die Kosten der archäologischen Untersuchungen im</p>	<p>Die Anregung, die Begründung um eine aus denkmalpflegerischer Sicht erforderliche Einzelfallprüfung bei Bauvorhaben im Bereich von Bodendenkmälern zu ergänzen, wird gefolgt.</p>	<p>Die Anregung wird berücksichtigt.</p>

Bebauungsplan „Burg Hülshoff“ Gemeinde Havixbeck

Übersicht über die Stellungnahmen und Abwägungsvorschläge – Öffentlichen Auslegung

		Rahmen der beabsichtigten Maßnahmen durch den Verursacher zu tragen.		
2	Bezirksregierung Münster Dezernat 54 Wasserwirtschaft Schreiben vom 10.03.2022	Das Vorhaben wurde von Dez. 54 Wasserwirtschaft auf die zu vertretenden Belange geprüft. Es bestehen keine Bedenken. Hinweis: Es ist der §31 LWG i.V.m. §38 WHG zu beachten (Gewässerrandstreifen).	Der Hinweis, dass gegen die Planung keine Bedenken bestehen, wird zur Kenntnis genommen	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
3	Westnetz GmbH Schreiben vom 16.03.2022	Wir weisen darauf hin, dass sich innerhalb bzw. am Rande des Geltungsbereiches des o.g. Plangebietes Mittelspannungskabel (10kV) und Niederspannungskabel befinden. Maßnahmen, die den ordnungsgemäßen Bestand und Betrieb der Leitungen beeinträchtigen oder gefährden, dürfen nicht vorgenommen werden. Für den Dienstgebrauch und zur Berücksichtigung bei Ihren weiteren Planungen, übersenden wir Ihnen einen Planausschnitt, aus dem der Leitungsbestand ersichtlich ist.	Der Hinweis auf die bestehenden Leitungen der Westnetz und ihren Verlauf im Plangebiet wird zur Kenntnis genommen und im Rahmen von Baumaßnahmen in den jeweiligen Bereichen berücksichtigt.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
4	Fernstraßen- Bundesamt Schreiben vom 17.03.2022	Hierzu möchten wir kurz den Begriff der Bauleitplanung beleuchten, der ein Konglomerat aus Flächennutzungsplan und Bebauungsplan darstellt. Gem. § 4 BauGB sind bei Bauleitplanungen die Träger öffentlicher Belange zu beteiligen. Diese Aufgabe nimmt seit 1. Januar 2021 die Autobahn GmbH des Bundes (AdB) für die Bundesautobahnen als Träger der	Der Hinweis auf die Zuständigkeiten des Fernstraßen Bundesamtes wird zur Kenntnis genommen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Bebauungsplan „Burg Hülshoff“ Gemeinde Havixbeck

Übersicht über die Stellungnahmen und Abwägungsvorschläge – Öffentlichen Auslegung

		<p>Straßenbaulast wahr (§ 1 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 InfrGG-BV). Daneben ist das Fernstraßen-Bundesamt in Bau- und Genehmigungsverfahren zur Erteilung einer Zustimmung zu beteiligen, sofern die Planung den Bereich von 100 m links und rechts der Autobahn gemessen vom äußeren Rand der Fahrbahn betrifft.</p> <p>Bei der Durchführung des Bebauungsplan- und Flächennutzungsverfahrens entfällt eine direkte Beteiligung des Fernstraßen-Bundesamtes neben der Autobahn GmbH des Bundes (AdB). Die AdB gibt eine Gesamtstellungnahme unter Berücksichtigung der anbaurechtlichen Interessen ab (§ 1 Abs. 2 S. 1 Nr. 12 InfrGG-BV, welcher die AdB direkt mit dem § 9 Abs. 7 FStrG beleiht). Somit ist im Fall eines Bebauungsplanverfahrens lediglich die AdB direkt durch den Antragsteller zu beteiligen. Entsprechend erhalten Sie die Antragsunterlagen zurück. Wir bitten Sie, Ihr Stellungnahmeersuchen der Autobahn GmbH des Bundes zuzuleiten.</p>		
5	<p>Landesbetrieb Straßenbau Nordrhein-Westfalen</p> <p>Schreiben vom 07.04.2022</p>	<p>Durch den Bebauungsplan Burg Hülshoff soll die planungsrechtliche Voraussetzung für die Ausweisung eines Sondergebietes SO mit der Zweckbestimmung „Literatur und Kulturzentrum Burg Hülshoff“ auf dem Gebiet der Gemeinde Havixbeck geschaffen werden. Das Sondergebiet SO1 beinhaltet die temporäre Wohnnutzung der Villa Schonebeck und das SO2 die Flächennutzung durch einen vorhandenen</p>	<p>Zu der Planung haben bereits verschiedene Abstimmungen mit dem Straßenbaulastträger der L 581 stattgefunden und eine verkehrstechnische Untersuchung durchgeführt. Demnach kann eine verkehrstechnisch sichere Erschließung des Plangebietes sichergestellt werden kann.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>

Bebauungsplan „Burg Hülshoff“ Gemeinde Havixbeck

Übersicht über die Stellungnahmen und Abwägungsvorschläge – Öffentlichen Auslegung

	<p>Gartenbaubetrieb. Ferner werden zwei Verkehrsflächen mit der Zweckbestimmung „Parken“ ausgewiesen.</p> <p>Das von Ihnen ausgewiesene ca. 17,2 ha große Bebauungsplangebiet liegt nördlich der Landesstraße 581, Streckenabschnitt 40. Die Landesstraße weist in diesem Bereich eine Verkehrsbelastung von DTV = 4.284 Kfz/h auf.</p> <p>Gemäß der Begründung zum Bebauungsplan Burg Hülshoff ist die verkehrliche Erschließung der Bebauungsplanfläche weiterhin hauptsächlich über die bereits bestehende Anbindung zur Burg Hülshoff im Osten vorgesehen. Darüber hinaus ist im Westen eine neue Anbindung an die Landesstraße im Bereich der Villa Schonebeck geplant. Die übrigen Zufahrten werden im Zuge der Baumaßnahme geschlossen. Im Bebauungsplan wurden entlang der Landesstraße ein Bereich ohne Ein- und Ausfahrt festgesetzt und die erforderlichen Sichtfelder im Bereich der geplanten Anbindungen berücksichtigt.</p> <p>Der Ausbau der Landesstraße soll gemäß der erfolgten Absprache, sukzessive mit der Entwicklung und der Umgestaltung auf dem Bebauungsplangebiet erfolgen. Laut Planung wird zunächst die bestehende Anbindung im Osten für das zukünftige Verkehrsaufkommen ertüchtigt und mit einer Linksabbiegespur ausgebaut. In einer weiteren Ausbaustufe wird im Westen</p>		
--	---	--	--

Bebauungsplan „Burg Hülshoff“ Gemeinde Havixbeck

Übersicht über die Stellungnahmen und Abwägungsvorschläge – Öffentlichen Auslegung

		<p>zusätzlich eine neue Linksabbiegespur im Bereich der Landesstraße baulich angelegt.</p> <p>Durch die Ingenieurgesellschaft Thomas und Bökamp mbH wurde für die verkehrliche Erschließung eine Ausführungsplanung aufgestellt. Die Verkehrsplanung wurde am 22.03.2022 zwischen der Gemeinde Havixbeck und Straßen.NRW erörtert.</p> <p>Vor diesem Hintergrund bestehen gegen den vorgelegten Bebauungsplan aus Sicht der Regionalniederlassung Münsterland keine grundsätzlichen Bedenken, sofern die nachfolgenden Punkte von der Gemeinde Havixbeck bei der weiteren Bauleitplanung berücksichtigt werden:</p> <ol style="list-style-type: none">1. Die Verkehrsplanung ist zunächst gemäß der erfolgten Abstimmung zu überarbeiten und anschließend in einem Sicherheitsaudit zu überprüfen. Die Erkenntnisse aus dem Sicherheitsaudit sind bei der Fortschreibung der Verkehrsplanung zu berücksichtigen. Die für den Ausbau notwendigen Verkehrsflächen sind im Rahmen der Bauleitplanung sicherzustellen und im Bebauungsplan festzusetzen.2. Bei der Baumaßnahme handelt es sich um eine einseitige Veranlassung aufgrund des Änderungsverlangens der Gemeinde Havixbeck zur	<p>Zwischenzeitlich wurden die Ausbauplanungen konkretisiert und entsprechende Flächen für die ausreichende Gestaltung der Zufahrtbereich im Bebauungsplan als öffentlichen Verkehrsfläche gesichert.</p> <p>Die Hinweise zu den verkehrlichen und technischen Anforderungen zur Kenntnis genommen und im Rahmen der verkehrstechnischen Planungen berücksichtigt.</p> <p>Der Hinweis auf die Kostenträgerschaft für die Umgestaltung der Knotenpunkte wird zur Kenntnis genommen.</p>	
--	--	---	--	--

Bebauungsplan „Burg Hülshoff“ Gemeinde Havixbeck

Übersicht über die Stellungnahmen und Abwägungsvorschläge – Öffentlichen Auslegung

	<p>ordnungsgemäßen Erschließung des Bebauungsplangebietes. Alle anfallenden Kosten sind nach dem Veranlasserprinzip gemäß dem Straßen- und Wegegesetz NRW (StrWG NRW) von der Gemeinde Havixbeck zu tragen.</p> <p>3. Soweit die Anbindungen als private Zufahrten angelegt werden, sind die anfallenden Mehrkosten für die Unterhaltung gemäß dem StrWG NRW durch die Gemeinde Havixbeck zu erstatten. Der kapitalisierte Ablösebetrag für die Mehrunterhaltung ist nach der Ablösungsbeträge - Berechnungsverordnung - ABBV durch die Gemeinde zu ermitteln.</p> <p>4. Zur Regelung der rechtlichen, technischen und finanziellen Einzelheiten der Baumaßnahme ist vor Abschluss der Bauleitplanung eine Vereinbarung zwischen der Gemeinde Havixbeck und Straßen.NRW auf der Grundlage einer abgestimmten Ausführungsplanung abzuschließen.</p> <p>5. Im Zusammenhang mit der geplanten Wohnraumnutzung (SO1), wird von hier vorsorglich darauf hingewiesen, dass eventuelle Ansprüche auf aktiven oder passiven Lärmschutz gegenüber dem Straßenbaulastträger der Landesstraße nicht geltend gemacht werden können, da die Aufstellung des</p>	<p>Der Hinweise auf die erforderlichen Ablösebeträge wird zur Kenntnis genommen. Allerdings sind die Zufahrten zur Landesstraße als öffentlichen Verkehrsflächen festgesetzt.</p> <p>Der Hinweis auf die notwendigen vertraglichen Regelungen zwischen der Gemeinde Havixbeck und dem Straßenbaulastträger werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis, dass eventuelle Ansprüche auf aktiven oder passiven Lärmschutz gegenüber dem Straßenbaulastträger der Landesstraße nicht geltend gemacht werden können, da die Aufstellung des Bebauungsplanes in Kenntnis der Landesstraße durchgeführt wird, wird zur Kenntnis genommen.</p>	
--	--	---	--

Bebauungsplan „Burg Hülshoff“ Gemeinde Havixbeck

Übersicht über die Stellungnahmen und Abwägungsvorschläge – Öffentlichen Auslegung

		<p>Bebauungsplanes in Kenntnis der Landesstraße durchgeführt wird.</p> <p>Weitere Anregungen werden von Straßen.NRW im Rahmen der Beteiligung der Behörden gemäß § 4 (2) BauGB zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht vorgetragen. Bei dem weiteren Verfahrensablauf bitte ich mich zu gegebener Zeit erneut zu beteiligen.</p>		
6	<p>Kreis Coesfeld</p> <p>Schreiben vom 14.04.2022</p>	<p>Gegen die vorliegende Bauleitplanung bestehen aus Sicht der Unteren Bodenschutzbehörde grundsätzlich keine Bedenken, da die durch die Bauleitplanung resultierende Bodenversiegelung und die Inanspruchnahme von schutzwürdigen Böden berücksichtigt wurden.</p> <p>Der vorgelegte Umweltbericht dokumentiert hinsichtlich des vorsorgenden Bodenschutzes, dass die Planung erhebliche Auswirkungen auf den Boden nach sich zieht. Durch die mit der Planung verbundene Flächenversiegelung kommt es zum Verlust von Bodenfunktionen und von schutzwürdigen Böden. Im Umweltbericht wurden dazu Minderungsmaßnahmen (u.a. Stellplatzanlagen mit wasserdurchlässigen Belägen) dargelegt.</p>	<p>Der Hinweis, dass aus Sicht der Unteren Bodenschutzbehörde grundsätzlich keine Bedenken bestehen, wird zur Kenntnis genommen.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>

Bebauungsplan „Burg Hülshoff“ Gemeinde Havixbeck

Übersicht über die Stellungnahmen und Abwägungsvorschläge – Öffentlichen Auslegung

		<p>Die Untere Naturschutzbehörde erklärt, dass der Geltungsbereich des sich in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes innerhalb des Geltungsbereiches des Landschaftsplans „Baumberge-Nord“ und dem hier festgesetzten Landschaftsschutzgebiet „Schonebeck-Herkentrup“ liegt. Auf der Ebene der Flächennutzungsplanung wurden kein Widerspruch gegenüber der Planung erhoben.</p> <p>Mit Inkrafttreten des Bebauungsplanes weicht der Landschaftsplan an dieser Stelle zurück (§ 20 Abs.4 Landesnaturschutzgesetz).</p> <p><u>Eingriffsregelung</u></p> <p>Für das mit dem Vorhaben verbundene Kompensationsdefizit von 10.693 Biotopwertpunkten (berechnet nach dem Biotopwertverfahren zur Bewertung von Eingriffen und Bemessung von Ausgleichsmaßnahmen im Kreis Coesfeld (Kreis Coesfeld, 2006) sind bis spätestens zum Satzungsbeschluss geeignete Kompensationsmaßnahmen festzulegen.</p> <p>Veröffentlichung der Kompensationsmaßnahmen im Kompensationsverzeichnis</p> <p>Zusätzlich wird auf die Veröffentlichungspflichten des § 34 Landesnaturschutzgesetz hingewiesen, welches am 19.02.2022 in Kraft getreten ist. Hierzu sind die Ausgleichsmaßnahmen nach Satzungsbeschluss abschließend mitzuteilen:</p>	<p>Der Hinweis, dass sich das Plangebiet innerhalb des Landschaftsplans „Baumberge-Nord“ und dem hier festgesetzten Landschaftsschutzgebiet „Schonebeck-Herkentrup“ befindet, dieser aber nach Rechtskraft des Bebauungsplanes zurücktritt, wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis, dass spätestens bis zum Satzungsbeschluss geeignete Kompensationsmaßnahmen festzulegen sind, wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis, auf die Veröffentlichungspflichten für Kompensationsmaßnahmen gem § 34 Landesnaturschutzgesetz, wird zur Kenntnis genommen.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>
--	--	--	--	---

Bebauungsplan „Burg Hülshoff“ Gemeinde Havixbeck

Übersicht über die Stellungnahmen und Abwägungsvorschläge – Öffentlichen Auslegung

		<p>(1) Die unteren Naturschutzbehörden führen das Kompensationsverzeichnis nach § 17 Absatz 6 des Bundesnaturschutzgesetzes für ihren Zuständigkeitsbereich. Im Rahmen dieses Verzeichnisses sind auch die nach § 34 Absatz 5 des Bundesnaturschutzgesetzes durchgeführten Maßnahmen zur Sicherung des Zusammenhangs des Netzes Natura 2000 (Kohärenzsicherungsmaßnahmen), die nach § 44 Absatz 5 des Bundesnaturschutzgesetzes durchgeführten vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen sowie die nach § 53 durchgeführten Schadensbegrenzungsmaßnahmen gesondert auszuweisen. Die für die Festsetzung der Maßnahmen zuständigen Behörden haben den unteren Naturschutzbehörden die Flächen sowie Art und Umfang der darauf durchzuführenden Maßnahmen, die Art der Sicherung der Maßnahmen und nachfolgend deren Umsetzung mitzuteilen.</p> <p>Dies gilt nicht für diejenigen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen nach § 15 Absatz 2 des Bundesnaturschutzgesetzes, deren Fläche kleiner als 500 Quadratmeter ist. Die Gemeinden übermitteln den unteren Naturschutzbehörden die erforderlichen Angaben, wenn Flächen oder Maßnahmen zum Ausgleich im Sinn des § 1a Absatz 3 des Baugesetzbuchs in einem gesonderten Bebauungsplan festgesetzt sind oder Maßnahmen auf von der Gemeinde bereitgestellten Flächen durchgeführt werden. Hierfür gilt ebenfalls die Anwendbarkeitsschwelle des Satzes 4.</p>		
--	--	--	--	--

Bebauungsplan „Burg Hülshoff“ Gemeinde Havixbeck

Übersicht über die Stellungnahmen und Abwägungsvorschläge – Öffentlichen Auslegung

		<p>Die in dem Fachbeitrag zur artenschutzrechtlichen Prüfung (Ökoplanung Münster, 31.12.2021) formulierten Vermeidungsmaßnahmen sind zwingend zu berücksichtigen und einzuhalten. Dies betrifft zum einen die Beseitigung von Gehölzen außerhalb der Brutzeit und zum anderen die Berücksichtigung der artenschutzrechtlichen Belange bei Umbau- und Abbrucharbeiten durch eine erneute Prüfpflicht. Insbesondere der Aus- und Umbau der historischen Bestandsgebäude ist hier als artenschutzrechtlich konfliktrichtig anzusehen.</p> <p><u>Hinweis zu Lichtimmissionen</u> Mit der Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes vom 30.08.2021 wurden neue gesetzliche Regelungen zu Lichtimmissionen getroffen. Der hier neu aufgenommene § 41a BNatSchG (Schutz von Tieren und Pflanzen vor nachteiligen Auswirkungen von Beleuchtungen) stellt dabei einen verpflichtenden gesetzlichen Rahmen dar, der allerdings noch in einer aufzustellenden Rechtsverordnung ausgestaltet werden muss. Im Vorfeld einer weiteren Rechtsverordnung bzw. des Inkrafttretens der gesetzlichen Änderung ist im Bebauungsplan ein Hinweis zur Verwendung insektenfreundlicher Leuchtmittel und zur Vermeidung von Lichtemissionen in Richtung Außenbereich aufzunehmen. Aus Sicht der Bauaufsicht bestehen hinsichtlich der Aufstellung des o.a.</p>	<p>Der Hinweis auf die Berücksichtigung der im artenschutzrechtlichen Fachbeitrag genannten Vermeidungsmaßnahmen, wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Anregung, entsprechend den Regelungen des § 41 a BNatSchG in den Bebauungsplan einen Hinweis zur Verwendung insektenfreundlicher Leuchtmittel und zur Vermeidung von Lichtemissionen in Richtung Außenbereich aufzunehmen, wird berücksichtigt.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Anregung wird berücksichtigt.</p>
--	--	---	--	---

Bebauungsplan „Burg Hülshoff“ Gemeinde Havixbeck

Übersicht über die Stellungnahmen und Abwägungsvorschläge – Öffentlichen Auslegung

		<p>Bebauungsplanes keine grundsätzlichen Bedenken.</p> <p>1. GRZ-Festsetzung Es wird angeregt, die Festsetzung der max. zulässigen GRZ dahingehend zu überprüfen, ob die Werte in den jeweiligen Sondergebieten eingehalten werden können. Insbesondere im Bereich SO1 wurde eine GRZ von 0,3 festgesetzt und die Sondergebietsfläche gegenüber dem ersten Entwurf verkleinert. Weiterhin zählen die „Innenhöfe“ der Hauptburg (tlw. Außengastronomie / Veranstaltungen) zur Hauptanlage im Bereich SO. Hier sollte ebenfalls die GRZ Festsetzung überprüft werden, da diese Flächen nicht in den Anwendungsbereich des § 19 Abs. 4 BauNVO fallen.</p> <p>Die Brandschutzdienststelle stimmt grundsätzlich aus brandschutztechnischer Sicht zu. Es wird jedoch auf die Stellungnahme vom 5. August 2021 (Az. BSD 342/21) verwiesen, die weiterhin Gültigkeit besitzt und im weiteren Verlauf der Bauleitplanung bis zum Satzungsbeschluss noch zu berücksichtigen ist.</p> <p>Ergänzend zu der Stellungnahme vom 5. August 2021 wird darauf hingewiesen, dass die neue im Osten des Plangebietes gelegene Schrankenanlage im Verlauf der bestehenden Zufahrt zur Burg Hülshoff mit einer Einrichtung zu versehen ist, die es der Feuerwehr Havixbeck ermöglicht, die Schranke verzögerungsfrei zu öffnen, dies</p>	<p>Der Anregung, die mögliche Einhaltung der GRZ zu prüfen, wurde gefolgt. Nach dem Stand der hochbaulichen Planungen ist diese im Hinblick auf die geplante Nutzung ausreichend.</p> <p>Der Hinweis, dass die Brandschutzdienststelle der Planung grundsätzlich zustimmt, wird zur Kenntnis genommen. Der Hinweis auf die Stellungnahme vom 5. August 2021 (Az. BSD 342/21) wird ebenfalls zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis, dass die Schrankenanlage im Osten des Plangebietes mit einer Einrichtung zu versehen ist, die es der Feuerwehr Havixbeck ermöglicht, die Schranke verzögerungsfrei zu öffnen, wird zur Kenntnis genommen, und im Rahmen der weiteren Planungen berücksichtigt.</p>	<p>Die Anregung wird berücksichtigt.</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>
--	--	---	---	--

Bebauungsplan „Burg Hülshoff“ Gemeinde Havixbeck

Übersicht über die Stellungnahmen und Abwägungsvorschläge – Öffentlichen Auslegung

		<p>gilt auch im stromlosen Zustand. Details zur Einrichtung und ggf. Schließung (z.B. bei Verwendung eines Schlüsselschalters) sind mit der Feuerwehr Havixbeck abzustimmen.</p> <p>Seitens des Gesundheitsamtes bestehen keine Bedenken.</p>		
7	<p>LWL Denkmalpflege</p> <p>Schreiben vom 21.04.2022</p>	<p>Vielen Dank für die erneute Beteiligung am oben genannten Planverfahren, zu dem wir in unserem Schreiben vom 12.08.2021 frühzeitig Stellung genommen haben. Einige unserer Hinweise wurden umgesetzt und im Rahmen eines gemeinsamen Gesprächstermins am 19.10.2021 mit der Annette von Droste zu Hülshoff-Stiftung, dem Center for Literature und dem LWL-BLB (Baumaßnahmen Kultur) abgestimmt.</p> <p>Da die Anregung zur redaktionellen Überarbeitung von unserer Seite im aktuellen Entwurf noch nicht vollständig eingeflossen ist, weise ich darauf hin, dass es sich bei der Remise im Hof der Neuen Ökonomie nicht um ein Denkmal handelt, sondern um sog. erhaltenswerte Bausubstanz. Die Ausweisung als Denkmal in der Planurkunde ist hier nicht richtig. Denkmalgeschützt und aktuell weder in der Planurkunde noch in der textlichen Begründung benannt sind die Stileichenallee östlich der Neuen Ökonomie und die ebenfalls als Schutzgegenstand gelistete Pflasterung vor der östlichen Giebelseite des Laufstalls. Wir bitten um die Korrektur in der Planurkunde und im Begründungsentwurf.</p>	<p>Der Hinweis, dass es sich bei der Remise im Hof der Neuen Ökonomie nicht um ein Denkmal handelt, wird zur Kenntnis genommen. Die nachrichtliche Darstellung im Bebauungsplan wird entsprechend korrigiert.</p> <p>Der Hinweis, dass sowohl die Stileichenallee östlich der Neuen Ökonomie sowie die Pflasterung vor der östlichen Giebelseite des Laufstalls denkmalgeschützt sind, wird zur Kenntnis genommen. Planzeichnung und Begründung werden entsprechend nachrichtlich angepasst.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Anregung wird berücksichtigt</p>

Bebauungsplan „Burg Hülshoff“ Gemeinde Havixbeck

Übersicht über die Stellungnahmen und Abwägungsvorschläge – Öffentlichen Auslegung

	<p>Aufgrund der geänderten Zufahrtssituation von der Havixbecker Straße zur östlichen Stellplatzanlage (vgl. Lageplan Knoten Ost), die teilweise in die Stileichenallee eingreifen wird, verweise ich auf § 9 DSchG NRW.</p> <p>Eine Berücksichtigung des gartendenkmalpflegerischen Gutachtens, ins. der Bestandsanalyse und der abgestimmten Zielformulierungen, im weiteren Planverfahren ist aus denkmalfachlicher Perspektive weiterhin wünschenswert.</p>	<p>Der Hinweis auf die Regelungen des § 9 DSchG NRW, der die erlaubnispflichtigen Maßnahmen an und im Umfeld von Baudenkmalern festlegt, wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Regelungen des § 9 DSchG werden im Rahmen der folgenden Genehmigungsverfahren berücksichtigt.</p> <p>Der Hinweis, auf das gartendenkmalpflegerische Gutachten wird zur Kenntnis genommen. Die dort formulierten Zielsetzungen werden im Rahmen der weiteren Genehmigungsverfahren berücksichtigt.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>
--	---	---	---

Keine Anregungen / Hinweise von Trägern öffentlicher Belange / Nachbargemeinden:

- Bezirksregierung Münster Dezernat 26, Schreiben vom 01.03.2022
- Bezirksregierung Münster Dezernat 52, Schreiben vom 02.03.2022
- Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Schreiben vom 02.03.2022
- Deutsche Telekom, Schreiben vom 02.03.2022
- Ericsson Service GmbH, Schreiben vom 03.03.2022
- Industrie- und Handelskammer Nord Westfalen, Schreiben vom 16.03.2022
- Landesbetrieb Wald und Holz, Schreiben vom 15.03.2022
- Gelsenwasser GmbH, Schreiben vom 16.03.2022
- Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen, Kreisstelle Coesfeld, Schreiben vom 18.03.2022
- Handwerkskammer, Schreiben vom 07.04.2022
- Die Autobahn GmbH des Bundes, Schreiben vom 07.04.2022
- Landeskirchenamt, Schreiben vom 31.03.2022
- Gemeinde Altenberge, Schreiben vom 01.03.2022
- Gemeinde Senden, Schreiben vom 01.03.2022

Bebauungsplan „Burg Hülshoff“ Gemeinde Havixbeck

Übersicht über die Stellungnahmen und Abwägungsvorschläge – Öffentlichen Auslegung

- Gemeinde Nottuln, Schreiben vom 30.03.2022

Bearbeitet für die
Gemeinde Havixbeck

Coesfeld, im Mai 2022
WOLTERS PARTNER
Stadtplaner GmbH
Daruper Straße 15 · 48653 Coesfeld